

## Änderungssatzung

Zur Satzung für den Bebauungsplan Nr. E 10 (Nr. 10 der ehemaligen Gemeinde Eckersmühlen) für das Gewerbegebiet am Steinbacher Weg vom 22.08.1974

Die Stadt Roth erläßt gemäß Stadtratsbeschluß vom 27.05.1986 aufgrund von § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 06.07.1979, Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) (BayRS 2132-1-I) Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) folgende, mit Bescheid des Landratsamtes vom **30. Oktober 1986** Nr. 944/73 genehmigte

## Änderungssatzung

### § 1

Das Planblatt des Bebauungsplanes Nr. E 10 wird durch das Deckblatt vom 31.07.1985, zuletzt geändert am **20.02.1986** um den Bereich nördlich des Steinbacher Weges erweitert.

### § 2

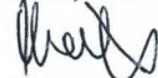
An den Grenzen innerhalb des Baugebietes ist zu beiden Seiten ein Pflanzstreifen mit heimischen Gehölzen und Sträuchern mit einer Breite von je 3 m zu bilden. Der das Baugebiet nach Westen, Norden und Osten abgrenzende Pflanzstreifen von 10 m Breite ist von jeglicher anderer Nutzung (z.B. innerbetriebliche Verkehrs-, Lagerflächen u.ä.) freizuhalten bzw. darf dadurch nicht geschmälert oder beeinträchtigt werden.

Mit dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan (§ 2 Abs. 2 Nr. 10, Abs. 3 BauVerfV) vorzulegen.

### § 3

Die Änderungssatzung wird mit der Bekanntmachung nach § 12 BBauG rechtsverbindlich. Gleichzeitig treten frühere planungsrechtliche Festsetzungen, die dem geänderten Bebauungsplan widersprechen, außer Kraft.

Roth, den 17.11.1986



Weiß

